



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 28. April 2016  
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen  
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen  
Veröffentlichungspflichtiger: LRI Invest SA, Munsbach  
Fondsname: HWB Umbrella Fund-HWB Victoria Strategies Portfolio V  
ISIN: LU0141062942  
Auftragsnummer: 160412052462  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

**LRI Invest S.A.**

**9A, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:

**HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio V**

ISIN: **LU0141062942**

WKN: **764931**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	5,6498	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	4,2943	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	5,6498	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	5,6498	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn	0,0000	0,8719	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000



		<b>PV<sup>1</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> <b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	1,5512	1,5512	1,5512

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> also aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.



Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2015

193,1816

EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.  
9A, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:

**HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio R**

ISIN: **LU0277941570**

WKN: **A0LFYL**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	4,7861	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	4,2228	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-	0,0000	0,0000	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV ESTG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	steuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,			
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	4,7861	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	4,7861	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal-			



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,8719	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	1,5507	1,5507	1,5507

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen<sup>2</sup> Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	31.12.2015	0,2768	EUR
---	------------	--------	-----

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**9A, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:

**HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds V**

ISIN: **LU0173899633**

WKN: **121543**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit	-	0,0000	0,0000



		<b>PV<sup>1</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> <b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	§ 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körper-	-	0,0000	0,0000



		<b>PV<sup>1</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> <b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	schaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1256	0,1256	0,1256

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	31.12.2015	0,1945	EUR
---	------------	--------	-----

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**

**9A, rue Gabriel Lippmann**

**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**

zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
 für:

**HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds R**

ISIN: **LU0277940762**

WKN: **A0LFYM**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin-	-	0,0000	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	derung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit	-	0,0000	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	§ 8b Absatz 1 des Körperschaftssteuer- gesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/aus- schüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal- tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1256	0,1256	0,1256

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	31.12.2015	0,0194	EUR
---	------------	--------	-----

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**9A, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
 für:

**HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds CHF**

ISIN: **LU0350417613**

WKN: **A0NFBA**

Währung: **CHF**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b> pro Anteil	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> pro Anteil	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs- gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num- mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft- steuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Ab- satz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkom- mensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn	0,0000	0,0000	0,0000



		<b>PV<sup>1</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> <b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0855	0,0855	0,0855

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.



Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2015

0,0805

EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**9A, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:

**HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus -V-**

ISIN: **LU0254656522**

WKN: **A0JMLY**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0402	0,0402	0,0402
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0402
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0593	0,0593	0,0593
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0593
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-	0,0000	0,0000	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	steuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,			
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0402	0,0402	0,0402
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0402	0,0402	0,0402
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal-			



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0137	0,0137	0,0137
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0137
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0451	0,0451	0,0451

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen



<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	31.12.2015	11,6040	EUR
---	------------	---------	-----

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**  
**9A, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:

**HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus -R-**

ISIN: **LU0277940929**

WKN: **A0LFYN**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0402	0,0402	0,0402
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0402
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0598	0,0598	0,0598
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit	-	0,0000	0,0598



		<b>PV<sup>1</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> <b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	§ 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0402	0,0402	0,0402
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0402	0,0402	0,0402
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0139	0,0139	0,0139
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körper-	-	0,0000	0,0139



		<b>PV<sup>1</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>KStG<sup>2</sup></b> <b>pro Anteil</b>	<b>BV</b> <b>ESTG<sup>3</sup></b> <b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	schaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,0451	0,0451	0,0451

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG	31.12.2015	10,6149	EUR
---	------------	---------	-----

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**

**LRI Invest S.A.**

**9A, rue Gabriel Lippmann**

**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**

zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
 in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
 für:

**HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio V**

ISIN: **LU0322055426**

WKN: **A0M1R7**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin-	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	derung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>4</sup> ,			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit	-	0,0000	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	§ 8b Absatz 1 des Körperschaftssteuer- gesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/aus- schüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthal- tenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenom- men wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1081	0,1081	0,1081

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen

<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2015

0,1353

EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**LRI Invest S.A.**



**LRI Invest S.A.**  
**9A, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**

**Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**  
zum Geschäftsjahresende pro Anteil  
in Fonds-/Teilfonds-/bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung  
für:

**HWB Umbrella Fund - HWB Alexandra Strategies Portfolio R**

ISIN: **LU0322055855**

WKN: **A0M1R8**

Währung: **EUR**

Geschäftsjahr vom: **01.01.2015**

bis: **31.12.2015**

fiktiver Zuflusszeitpunkt: **31.12.2015**

<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup></b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
		<b>pro Anteil</b>	<b>KStG<sup>2</sup></b>	<b>ESTG<sup>3</sup></b>
			<b>pro Anteil</b>	<b>pro Anteil</b>
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs- gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num- mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft- steuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Ab- satz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkom- mensteuergesetzes <sup>4</sup> ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>4</sup> ,	0,0000	0,0000	0,0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV EStG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	oder Körperschaftsteuer berechtigten, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup>	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>6</sup>			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn	0,0000	0,0000	0,0000



		PV <sup>1</sup> pro Anteil	BV KStG <sup>2</sup> pro Anteil	BV EStG <sup>3</sup> pro Anteil
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
	kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde			
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes	-	0,0000	0,0000



<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>PV<sup>1</sup> pro Anteil</b>	<b>BV KStG<sup>2</sup> pro Anteil</b>	<b>BV ESTG<sup>3</sup> pro Anteil</b>
	in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,			
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit den § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>4</sup> ,	-	0,0000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>5</sup> ,	0,1080	0,1080	0,1080

<sup>1</sup> Anteile im Privatvermögen<sup>2</sup> Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen<sup>3</sup> Anteile im sonstigen Betriebsvermögen<sup>4</sup> Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.<sup>5</sup> Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer<sup>6</sup> Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.



Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2015

0,1305

EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

### **LRI Invest S.A.**

#### **PricewaterhouseCoopers**

Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator

B.P. 1443 L-1014 Luxembourg

Cabinet de révision agréé

Expert comptable (autorisation gouvernementale n°10028256)

R.C.S. Luxembourg B 65 477 - TVA LU25482518

An

LRI Invest S.A.

9A, rue Gabriel Lippmann

L- 5365 Munsbach/Luxembourg

### **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

Die LRI Invest S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und den Aufzeichnungen für das Investmentvermögen **HWB Umbrella Fund** für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Buchführung und die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds.

Unsere Aufgabe ist es, zu prüfen, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen **HWB Umbrella Fund** nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrags.



Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Die steuerlichen Angaben enthalten einen Ertragsausgleich.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für das Investmentvermögen **HWB Umbrella Fund** nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Ohne diese Bescheinigung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 InvStG („akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge“) erstreckt hat und diese Bescheinigung sich demnach nicht auf diese Angabe bezieht.

Diese Bescheinigung wurde für das von der LRI Invest S.A. verwalteten Investmentvermögen HWB Umbrella Fund zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 25. April 2016

**PricewaterhouseCoopers, Société coopérative**

*Vertreten durch*

*Björn Ebert, Partner*